



PRO – CSS

STATUTEN

| | |
|----------------------------|---|
| | <p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen</p> |
| Name | <p>PRO – CSS (Freunde des <i>Colegio Suizo</i> Santiago de Chile)</p> |
| Sitz | <p>besteht mit Sitz in 3322 Urtenen-Schönbühl ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Der Verein wurde im Jahre 2004 als <i>Vereinigung der Freunde des Colegio Suizo von Santiago de Chile</i> gegründet.</p> |
| | <p>Art. 2</p> |
| Zweck | <p>Der Verein bezweckt, das Gedeihen des <i>Colegio Suizo</i> in Santiago de Chile nachhaltig zu fördern; insbesondere ist er bestrebt, in der Schweiz Gelder für notwendige Um- und Neubauten an der Schule in Santiago zu sammeln.</p> <p>Der Verein verfolgt ferner das Ziel, den Kontakt unter den ehemaligen SchülerInnen, LehrerInnen und Komiteemitgliedern einerseits sowie zum <i>Colegio Suizo</i> in Chile andererseits aufrecht zu erhalten und zu fördern.</p> |
| | <p>Art. 3</p> |
| Mitgliedschaft | <p>Jedermann, der entweder am <i>Colegio Suizo</i> in Chile tätig ist bzw. war oder ein besonderes Interesse an der Förderung dieser Schule hat, kann die Mitgliedschaft beantragen.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> |
| | <p>Art. 4</p> |
| Austritt | <p>Der Austritt ist mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich zu erklären.</p> |
| Ausschluss | <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann infolge Missachtung der Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.</p> |
| | <p>Art. 5</p> |
| Organe | <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Mitgliederversammlung- der Vorstand- die Revisionsstelle |
| | <p>Art. 6</p> |
| Mitglieder- versammlung | <p>Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, im Übrigen so oft der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der Gründe deren Abhaltung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder 15 Mitglieder, sofern ein Zehntel diese Personenzahl übersteigt, anwesend sind.</p> <p>Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen:</p> |

Der Mitgliederversammlung steht zu:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin;
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- der Ausschluss von Mitgliedern.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen und werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen:

- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- einem Sekretär bzw. einer Sekretärin
- einem Kassier bzw. einer KassiererIn
- den Beisitzenden

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und regelt die Stellvertretung.

Der Präsident bzw. die Präsidentin vertreten den Verein mit andern Vorstandsmitgliedern nach aussen.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er setzt sich insbesondere für das Gedeihen des *Colegio Suizo* und für die Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern sowie zum *Colegio Suizo* ein.

Er befindet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 8

Revisionsstelle

Sofern die Kontrolle der Rechnungsführung nicht von einer Amtsstelle des Patronatkantons Baselland übernommen wird, wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisorinnen bzw. Revisoren.

Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren oder die Revisionsstelle prüfen die Rechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mit Ausnahme des Jahresbeitrages ist jede persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Art. 10

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird an das *Colegio Suizo* in Santiago überwiesen.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2004 angenommen.

Urtenen-Schönbühl, 13. Mai 2004

Der Präsident:

Der Sekretär:

Max Mathys

Pedro Isliker